

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1911.

244. Bau- und Niveaulinien. A. In gemeinsamer Eingabe vom 30. November 1910 übermittelten der Stadtrat Winterthur und der Gemeinderat Oberwinterthur die Bau- und Niveaulinienpläne für nachbezeichnete Straßen zur Genehmigung:

1. Alte St. Gallerstraße vom obern Deutweg bis zur Einmündung der projektierten Verlängerung der Talgutstraße.

2. Verlängerung der Talgutstraße von der Banngrenze Winterthur-Oberwinterthur bis zur korrigierten alten St. Gallerstraße.

3. Verlängerung einer zwischen der Talgutstraße und dem obern Deutweg liegenden, mit beiden parallel laufenden Straße von der Banngrenze bis zur alten St. Gallerstraße.

4. Verlängerung einer zu den beiden vorbezeichneten senkrecht verlaufenden Straße von der Banngrenze bis zur Kreuzung mit der verlängerten Talgutstraße.

In der Eingabe wird ferner darauf hingewiesen, daß die Aufstellung dieser Straßenprojekte die gleichzeitige Aufhebung eines ältern Projektes für eine Straße längs der Banngrenze mit einseitiger Baulinie auf Stadtseite bedinge. Nach dem ebenfalls den Akten beigegebenen Situationsplane betrifft dies eine geradlinige 540 m lange Straßenstrecke zwischen der Töbthalstraße und der alten St. Gallerstraße. Dieses Straßenprojekt habe fallen gelassen werden müssen, da es die einzelnen Häuserviertel in nachteiligster Weise diagonal durchschnitten hätte. Eine Korrektion der Gemeindegrenze in der Weise, daß sie mit Straßengrenzen zusammenfalle, werde nach Ausführung der Straßen wohl Bedürfnis werden.

Im weitem erklären die beiden Gemeindebehörden, daß die Absicht bestehe, die Straßen als öffentliche auszuführen, da ihre Behandlung als Quartierstraßen aus mehreren Gründen inopportun erscheine. Sie bilden nur eine Ergänzung der früher als öffentliche projektierten und genehmigten Straßenzüge; auch die alte St. Gallerstraße sei eine öffentliche und es könnte für die Durchführung ihrer Korrektion die Quartierplanverordnung nicht zur Anwendung gebracht werden. Dazu komme, daß diese Projekte, obschon ihre Aufstellung auf Anregung eines Grundbesitzers erfolgte, voraussichtlich noch längere Zeit nicht zur Ausführung gelangen werden, so daß jetzt aufgestellte Voranschläge und Kostenverleger obsolet würden und später neu aufgestellt werden müßten.

B. Mit Attestat vom 6. Oktober 1910 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 75 vom 20. September 1910 öffentlich bekannt gemachten Projekte für die Aufhebung der unterm 27. April 1877 regierungsrätlich genehmigten Baulinie längs der Banngrenze Winterthur-Oberwinterthur sowie für die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an den in der Eingabe bezeichneten Straßen keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Die für die Aufhebung der im Jahr 1877 festgesetzten Baulinie auf der Westseite einer längs der Banngrenze Winterthur-Oberwinterthur projektierten Straße von den beiden Gemeindebehörden geltend gemachten Gründe sind stichhaltig, so daß keine Veranlassung besteht, den betreffenden Beschluß zu beanstanden.

Zu den zur Genehmigung vorgelegten neuen Bau- und Niveaulinien sind folgende Bemerkungen zu machen:

a) Alte St. Gallerstraße.

Von dem 90 m langen geradlinigen Straßenstück entfallen 15 m auf Stadtbann, 75 m auf Gemeindebann Oberwinterthur. Bei einer beidseitigen Vorgartenbreite von 4,5 m und der 8 m breit projektierten Straße ergibt sich ein Gesamtstand zwischen den Baulinien von 17 m. Die Straße erhält ein Längsgefälle von 1,5‰.

b) Verlängerte Talgutstraße.

Diese ganz auf Gemeindebann Oberwinterthur liegende Straße bildet auf zirka 155 m Länge die geradlinige Verlängerung der städtischen Straße gleichen Namens, biegt dann nach Nordosten um und mündet in 100 m Entfernung von dieser Stelle in die alte St. Gallerstraße ein. Der Baulinienabstand beträgt bei 7,5 m breiter Straße und beidseitig 6 m breiten Vorgärten 19,5 m. Die Niveaulinie weist Steigungen von 2,2 und 4,9‰ auf.

c) Parallelstraße A zum obern Deutweg und zur Talgutstraße.

Dieses 100 m lange, auf Gemeindegebiet Oberwinterthur liegende Straßenstück ist die Fortsetzung einer auf Stadtbann ebenfalls schon im Jahr 1877 projektierten Straße und mündet an gleicher Stelle mit der verlängerten Talgutstraße in die alte St. Gallerstraße ein. Straßenbreite 7,5 m, Vorgartenbreite beidseitig 6 m, Baulinienabstand 19,5 m. Das Niveauliniengefälle beträgt 5,8‰.

d) Querstraße B zwischen oberem Deutweg und Talgutstraße.

Von dieser Straße fällt nur das südliche, 15 m lange, auf Gemeindebann Oberwinterthur gelegene Endstück in Betracht. Der Baulinienabstand beträgt 17,5 m. Davon entfallen auf die Vorgärten je 5 m, auf die Straße 7,5 m, Straßengefälle 1,2‰.

Der Genehmigung der projektierten Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die unterm 27. April 1877 genehmigte Baulinie an der Westseite einer längs der Banngrenze Winterthur-Oberwinterthur von der äußern Töbthal- zur alten St. Gallerstraße projektierten Straße wird aufgehoben.

II. Den vom Stadtrat Winterthur und Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Alte St. Gallerstraße vom obern Deutweg bis zur Einmündung der projektierten Verlängerung der Talgutstraße.

2. Verlängerung der Talgutstraße von der Banngrenze Winterthur-Oberwinterthur bis zur korrigierten alten St. Gallerstraße.

3. Verlängerung der zwischen oberem Deutweg und Talgutstraße gelegenen Parallelstraße A von der Banngrenze bis zur alten St. Gallerstraße.

4. Verlängerung der Querstraße B zwischen oberem Deutweg und Talgutstraße von dieser Straße bis zur Banngrenze.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur und an den Gemeinderat Oberwinterthur, je unter Zusendung eines Exemplares der genehmigten Pläne, sowie an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 10. Februar 1911.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

J. A. Huber

15 A 38